

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Baubewilligungen

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
baubewilligungen@ag.ch
www.ag.ch/bvu

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Tellistrasse 67, 5001 Aarau
landwirtschaft.aargau@ag.ch
www.ag.ch/landwirtschaft

Mai 2014 / letztmals rev. September 2019

Merkblatt Pferd und Raumplanung

	Landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 5 oder 7 BGG	Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze	Hobbymässige Pferdehaltung (Freizeitlandwirtschaft)
Neue Bauten und Anlagen	ja	nein ¹	nein
Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen	ja	ja	ja, sofern das Umnutzungsobjekt nahe beim Wohnhaus liegt und eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist (Einzelboxen sind erlaubt) ²
Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen wie Allwetterausläufe, Mistlager und Zäune	ja	ja	ja ²
Plätze für die Nutzung (Reit- und Ausbildungsplätze)³	Roundpen ab 4 Pferden (260 m ²), Reitplatz ab 8 Pferden (800 m ²)	nein ¹	nein
Angemessene Platzbeleuchtung⁴	ja	nein ¹	nein
Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammer, Umkleieraum, WC	ja	ja (innerhalb bestehender Gebäude)	nein (Ausnahme: Sattelkammer)
Parkplätze	i.d.R. Nutzung der bestehenden Abstell- und Manövriertflächen	nein	nein
Führanlagen mit überdachter Lauffläche	ja	nein ¹	nein

Weideunterstände	ja	nein ¹	nein
Anzahl Pferde	Überwiegend betriebs-eigene Futtergrund-lage und Weiden für die Pferdehaltung vor-handen (Art. 16a ^{bis} Abs. 1 RPG, Art. 34b Abs. 2 RPV): Der Fut-terbedarf wird zu mind. 2/3 mit der Grünland-fläche gedeckt (Art. 34 RPV). Damit ist das Potential für Weiden ausgewiesen.	Überwiegend betriebs-eigene Futtergrund-lage und Weiden für die Pferdehaltung vor-handen (Art. 16a ^{bis} Abs. 1 RPG, Art. 34b Abs. 2 RPV): Der Fut-terbedarf wird zu mind. 2/3 mit der Grünland-fläche gedeckt (Art. 34 RPV). Damit ist das Potential für Weiden ausgewiesen.	Hobbytierhalter müs-sen imstande sein, alle hobbymässig gehaltenen Tiere selber, ohne Hilfe von Dritten, zu betreuen. In der Regel können maximal 4 Pferde hobbymässig gehalten werden (keine Unterscheidung zwischen Klein- und Grosspferden).

¹ Anerkannte Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften im Bereich Pferdehaltung, welche mindestens einen Arbeitszeitbedarf erreichen, wie er für landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 5 oder 7 BGGB gilt, können unter den in Art. 35 RPV genannten Voraussetzungen die gleichen Bauten und Anlagen wie landwirtschaftliche Gewerbe errichten.

² Zu beachten ist Art. 24e Abs. 5 RPG, wonach Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen von Art. 24d Abs. 3 RPG erfüllt sind.

³ Reit- und Ausbildungsplätze dürfen nur für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde verwendet werden. Eine Auf-teilung der max. 800 m² auf mehrere Flächen ist möglich. Da die Plätze nach Art. 34b Abs. 3 lit. b sowie Abs. 4 lit. h RPV ohne grossen Aufwand entfernbar sein müssen, sind Terrainveränderungen möglichst klein zu halten (Richtmass für max. Böschungshöhe: 1,5 m für Auf- und Abgrabungen).

⁴ Veritable Flutlichtanlagen sind nicht zulässig; die Beleuchtung soll lediglich ein gefahrloses Arbeiten mit den Pferden ermög-lichen. Angrenzendes Gelände darf nicht durch Streulicht beeinträchtigt werden. An landschaftlich oder ökologisch sensiblen Lagen ist eine Beleuchtung unter Umständen aufgrund der überwiegenden entgegenstehenden Interessen nicht bewilli-gungsfähig.

Allwetterausläufe

- Ohne spezielle Voraussetzungen grundsätzlich bewilligungsfähig: **160 m²** (bis 4 Pferde); je zu-sätzliches Pferd **40 m²**. Vorbehalten bleiben überwiegende entgegenstehende öffentliche Interes-sen.
- Mehrflächen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Keine Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen;
 - b. gute landschaftliche Einpassung (keine erheblichen Terrainveränderungen; Richtmass für max. Böschungshöhe: 1,5 m für Auf- und Abgrabungen);
 - c. Mehrflächen müssen mit weicher, reversibler Tretschicht erstellt werden;
 - d. Mehrflächen sind nicht zweckmässig landwirtschaftlich bewirtschaftbar;
 - e. keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen;
 - f. Kein Platz für die Nutzung der Pferde vorhanden;

Maximalmasse bis 2 Pferde: 300 m²; ab dem 3. Pferd grundsätzlich 75 m²/Pferd, wobei der As-pekt des Tierwohls im Vergleich zu den raumplanungsrechtlichen Interessen in vermindertem Umfang zu berücksichtigen ist, was den nicht linearen Anstieg der Auslauffläche zur Folge hat. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Platz für die Nutzung erstellt, müssen die Mehrflächen der Ausläufe dem Platz für die Nutzung angerechnet werden.

- Allwetterausläufe müssen grundsätzlich unmittelbar an den Stall angrenzen. Abgesetzte Ausläufe sind nur bewilligungsfähig, wenn nicht ein allfälliger Platz für die Nutzung zugleich als Allwetter-auslauf dienen kann. Abgesetzte Allwetterausläufe dürfen nicht grösser als 800 m² sein.
- Obwohl die Plätze für die Nutzung und der Allwetterauslauf unterschiedliche Funktionen erfüllen, sind aus Gründen der haushälterischen Bodennutzung Synergien möglich und zu suchen. In der Regel wird der für das Tierwohl ideale Allwetterauslauf direkt an den Stall angrenzen. Angrenzend

an den Allwetterauslauf können im Idealfall Flächen für die Nutzung erstellt werden, so dass diese situativ auch als Erweiterung des Allwetterauslaufs genutzt werden können. Permanent zugängliche, stark belastete Zirkulations- und Standflächen sowie Zugangswege und Weidezugänge können zusätzlich mit reversiblen Aufbau befestigt werden (z.B. Rastergitterplatten). Diese Flächen werden den Auslaufflächen angerechnet.

- Permanent zugängliche Plätze müssen die Mindestabstände bezüglich Geruchsemissionen einhalten.
- Alle Plätze sind möglichst kompakt anzuordnen. Es sollen keine neuen Restflächen geschaffen und die Bewirtschaftung darf nicht beeinträchtigt werden. Als Kleinbauten in Erscheinung tretende Fressstände/Fressautomaten sind in bestehende Gebäude zu integrieren oder, falls dies nicht möglich ist, im Nahbereich des Stalls zu erstellen. Freistehende Fressstände/Fressautomaten sind nur bei landwirtschaftlichen Gewerben möglich. Sie werden der Auslauffläche angerechnet.

Beseitigungsrevers

Neue Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung werden grundsätzlich – sowohl bei landwirtschaftlicher wie auch bei hobby-mässiger Tierhaltung – mit Beseitigungsrevers belegt. Ausnahme: Ausbauten in bereits bestehenden Gebäudevolumen. Dabei ist, gestützt auf die ursprüngliche Zweckbestimmung klarzustellen, dass zonenkonforme Pferdehaltung eines Landwirtschaftbetriebes und hobby-mässige Pferdehaltung nicht als gleicher Zweck gilt.

Für frühere Bewilligungen, die mit einer auflösenden, mit der Gewerbegrenze verknüpften Bedingung verfügt worden sind, gilt Folgendes:

- Verfügungen betreffend Betriebe, die auch heute den Gewerbestatus erreichen, werden im Einzelfall auf Antrag in Wiedererwägung gezogen und an die aktuelle Rechtslage und Praxis angepasst, d.h. es wird ein üblicher Beseitigungsrevers verfügt.
- Verfügungen betreffend Einbauten in bestehende Gebäude werden unabhängig von der Betriebsgrösse im Einzelfall auf Antrag in Wiedererwägung gezogen und an die aktuelle Rechtslage und Praxis angepasst (Beseitigungsrevers für Aussenanlagen).
- Für die übrigen Fälle gelten die früheren Auflagen.